

Wahlordnung Jugendschülerparlament

Der Stadtjugendring Gronau schlägt folgendes Wahlprozedere vor:

§ 1 Geltungsbereich/Zuständigkeit

- (1) Die Wahlen für das Jugendschülerparlament finden an allen weiterführenden Schulen in Gronau und Epe statt.
- (2) Die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl obliegt den jeweiligen Schulen. Diese werden hierbei vom Stadtjugendring Gronau z.B. durch einheitliche Vordrucke unterstützt.
- (3) Alle Klassen ab Jahrgang 6 sind wahlberechtigt.
- (4) Pro weiterführender Schule werden 2 Delegierte und 2 Vertreter/innen von ihrer Schülerschaft gewählt.

§ 2 Wahlvorstand

- (1) Der Wahlvorstand jeder Schule besteht aus einer Lehrkraft und 2 Vertretern der SV (Schülervertretung).
- (2) Der Wahlvorstand bestimmt den/die Wahlleiter/in und ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zuständig.

§ 3 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Schülerinnen und Schüler ab der 6. Klasse der jeweiligen Schule.

§ 4 Wählbarkeit

Wählbar sind alle wahlberechtigten Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schule.

§ 5 Wahl der Delegierten

- (1) Die Schule organisiert die geheime Wahl.
- (2) Die Wahl findet statt in der Woche vor Beginn der Herbstferien.
- (3) In der Schule wird ein kleines Wahllokal mit Urne und Wahlkabine eröffnet. Dieses Wahllokal steht an einem festgelegten Wahltag allen Wahlberechtigten offen.

§ 6 Wahlvorschläge

- (1) In der 2. und 3. Schulwoche nach den Sommerferien werden die Kandidaten/innen an den einzelnen Schulen aufgestellt.
- (2) Die Schule organisiert die Bekanntmachung der Wahl einschließlich der Möglichkeit für die Schüler, sich als Kandidat für das Jugendschülerparlament aufstellen zu lassen.
- (3) Jeder wahlberechtigte Schüler kann sich in die Kandidatenliste seiner Schule eintragen lassen.

§7 Benennung der Wahlkandidaten

Zu Beginn der 4 Schulwoche sind dem Stadtjugendring die Kandidatenliste der jeweiligen Schule zu melden.

§ 8 Stimmzettel

Die Stimmzettel für die jeweiligen Schulen werden vom Stadtjugendring vorbereitet.

§ 9 Wählerverzeichnis

Das Wählerverzeichnis sind die Klassenlisten.

§ 10 Durchführung der Wahl

- (1) Jede Wählerin bzw. jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wahl erfolgt geheim und freiwillig. Die Wählerin bzw. der Wähler kann ihre bzw. seine Stimme nur persönlich abgeben.
- (2) Die Wählerin bzw. der Wähler gibt ihre bzw. seine Stimme ab, dass sie oder er sich durch ein Kreuz für einen Kandidaten entscheidet.

§ 11 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlvorstand zählt nach Abschluss der Wahl alle Stimmzettel aus und stellt das Wahlergebnis fest.
- (2) Die Kandidaten mit den meisten und zweitmeisten Stimmen sind ordentliche Delegierte des Jugendschülerparlamentes. Die Kandidaten, mit den dritt- und viertmeisten Stimmen sind deren Vertreter.
- (3) Die gewählten Schülerinnen und Schüler und deren Vertreter bekunden durch Unterschrift die Annahme der Wahl.
- (4) Das festgestellte Wahlergebnis wird durch ein Mitglied des Wahlvorstandes mit allen Wahlunterlagen an den Stadtjugendring noch am Wahltag übergeben.
- (5) Am folgenden Schultag wird das Ergebnis der Wahl an der jeweiligen Schule den Schülerinnen/Schülern durch Aushang und Durchsage bekannt gemacht.

§ 12 Bekanntmachung des Gesamtergebnisses

Der Stadtjugendring Gronau leitet das Ergebnis aller Einzelwahlen an den Schulen an die Presse und an die Schulen weiter.